

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2014

Nr. 2014/404

## **Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen und der Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) der Gemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (Regionale Zivilschutzorganisation Olten) und einen gemeinsamen Führungsstab (Regionaler Führungsstab Olten, RFSO) zu bilden.

Die Zusammenarbeitsverträge wurden von den Einwohnergemeinden am 15. Januar 2014 genehmigt. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz reichte die Zusammenarbeitsverträge dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 und § 21 Abs.1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Verträge handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

#### 2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Zusammenarbeitsverträge für den regionalen Führungsstab Olten und die regionale Zivilschutzorganisation Olten sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung, das Gemeindegesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entsprechen die Zusammenarbeitsverträge sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 Bst. b, 165 Abs. 2 GG. §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 des EG-BZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GG; BGS 615.11)

3.1 Die Bildung der regionalen Zivilschutzorganisation und des regionalen Führungsstabes Olten durch die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsbüher beträgt 500 Franken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung**

Einwohnergemeinde Olten, Stadthaus, 4603 Olten

Genehmigungsbüher: Fr. 500.-- (Kto. 4309000, KST 033, Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent  
(1011126, durch das Amt für Finanzen)

## Verteiler

- Volkswirtschaftsdepartement (2, mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)  
 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Kantonale Zivilschutzverwaltung, Industriezone Klus, 4710 Balsthal (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Amt für Finanzen (bitte im Kontokorrent belasten)
- Regionale Zivilschutzorganisation Olten, Franco Giori, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten (**Belastung im Kontokorrent**), (**Einschreiben**, mit Original der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Regionaler Führungsstab Olten, Franco Giori, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dulliken, alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen b. Olten (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Obergässli 3, 4633 Hauenstein-Ifenthal (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen (mit Kopie der genehmigten Zusammenarbeitsverträge)